### VERTRAG über die Zusammenarbeit der Gemeinden im Zivilstandskreis Dielsdorf

Gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und §§ 1 und 1.a der kantonalen Zivilstandsverordnung wird folgender Vertrag abgeschlossen:

## I. Vertragsparteien, Sitz und Bezeichnung

Art. 1

Die politischen Gemeinden Bachs, Dielsdorf, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Regensberg, Schleinikon, Schöfflisdorf und Steinmaur bilden unter der Bezeichnung **Zivilstandskreis Dielsdorf** auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.

Die Beteiligung weiterer Gemeinden ist jederzeit möglich.

Art. 2

Als Sitz des Zivilstandskreises Dielsdorf wird die politische Gemeinde Dielsdorf festgelegt.

## II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3

Das Zivilstandsamt Dielsdorf erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Art. 4

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ist zuständig für:

- die Ernennung oder die Wahl der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten, deren oder dessen Stellvertretung sowie des übrigen Personals des Zivilstandsamtes
- die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht
- die Disziplinargewalt über die auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen
- die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV
- die Festsetzung der Kostenbeiträge.

#### Art. 5 Die Sitzgemeinde bestimmt:

- den Standort des Amts- und Traulokals
- die Besoldung der im Zivilstandsamt t\u00e4tigen Personen gem\u00e4ss Personalreglement der Gemeinde Dielsdorf
- die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, EDV, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume).

Art. 6

Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Sitzgemeinde die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

## III. Rechnungswesen und Kostenverteiler

Art. 7

Die Sitzgemeinde führt über das Zivilstandsamt (ohne Bestattungsamt) eine eigene Kostenrechnung.

Diese umfasst die Einnahmen des Amtes sowie alle notwendigen Kosten für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für:

- die Personal- und Ausbildungskosten
- Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten
- Kosten für Infostar
- Investitionskosten (feuersichere Aufbewahrung).

Art. 8

Die Nettokosten werden den (übrigen) Vertragsgemeinden nach Massgabe deren Einwohnerzahl (per 1. Januar des Rechnungsjahres) am Jahresende in Rechnung gestellt.

## IV. Vertragsänderung, Kündigung

Art. 9

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 10

Der Vertrag kann von jedem Gemeinderat unter Einhaltung einer 12monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.

Art. 11

Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

# V. Übergangsbestimmungen

Art. 12

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen für alle Vertragsgemeinden auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

Art. 13

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemässem Zustand zu übergeben.

Präsident:	Präsident: I Sehweige
Schreiber: wq	Schreiber: J. Wallum
GEMEINDERAT NEERACH Präsident: Schreiber:	GEMEINDERAT NIEDERGLATT Präsidentin: Schreiber:
GEMEINDERAT MEDERHASLI Präsident:	GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN Präsident:
Schreiber:	Schreiber:
Präsident Augus Schreiber:	Präsident: Schreiber:
GEMEINDERAT REGENSBERG  Präsident:  Kil cheeu a	GEMEINDERAT SCHLEINIKON Präsident: Schreiber:
The state of the s	The same of the sa
Präsident:	Präsident: Schreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt am: